

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Heyne & Naumann GmbH
Görnitzer Weg 41
DE 08606 Oelsnitz

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Vogtlandkreis Umweitam
Sachgebiet Abfallrecht/ Bodenschutz
Bahnhofstr. 46-48
08523 Plauen, Stadt

Herr Burkhardt
(03741/300-2179, empfang@vogtlandkreis.de)

Vorgangsnummer: SSN000034920 2

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 25.01.2017 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: SC7810413 4
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von ██████████ festgesetzt. Es fallen Auslagen in Höhe von ██████████ an. Die Kosten in Höhe von ██████████ (in Worten: ██████████) werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind bis zum in der Kostenrechnung genannten Termin und unter Angabe der Personenkennzahl (PK- Nr.) zu zahlen.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, in 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Ort

Plauen, Stadt

Datum (TT.MM.JJJJ)

07.03.2017

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und NebenbestimmungenVorgangsnummer: SSN000034920 2**Nebenbestimmungen:**

1. Die Erlaubnis gilt bundesweit ab 29.03.2017. Sie ist nicht übertragbar.
2. Diese Erlaubnis berechtigt den Inhaber alle gefährlichen Abfälle zu befördern.
3. Die Wirksamkeit dieser Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 28.03.2022.
4. Lt. Antragsunterlagen wurde für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes folgende Person genannt: Herr Jens Karsten Heyne.
5. Veränderungen der für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhalte (z. B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnende Person ist die Erlaubnisbehörde durch Übersenden einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sowie der Nachweis der Fachkunde unaufgefordert vorzulegen.
6. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
7. Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung, dass ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt, erteilt.

Begründungen:

1. Rechtsgrundlage für die Befristung dieses Bescheides ist § 54 Abs. 2 KrWG, wonach die zuständige Behörde die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen kann, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Frist ist erforderlich, um der sich aus § 5 Abs. 3 AbfAEV ergebenden Pflicht zu regelmäßiger Fortbildung angemessene Rechnung zu tragen, um gleichzeitig sicherzustellen, dass die für die Beförderung gefährlicher Abfälle erforderliche Sach- und Fachkunde fortlaufend sichergestellt wird.